

ma-Fusionsrichtlinien

(Stand 02.12.2014)

Inhaltsverzeichnis

Prolog	3
Präambel	4
I. Definitionen und Abkürzungen	5
§ 1 Definitionen	5
§ 2 Abkürzungen	7
II. Anwendungsbereich	8
III. Einzuhaltende Vorgehensweise im Rahmen von Datenfusionen	8
§ 3 Voraussetzungsprüfung	8
3.1 Zweck der Datenfusion	9
3.2 Quelle und Ziel des Datentransportes	9
3.3 Mindestanforderungen an die Datenbasis	10
3.3.1 Qualitative Anforderungen	10
3.3.2 Quantitative Anforderungen	11
3.4 Dokumentation	12
§ 4 Ergebnisprüfung	13
4.1 Grundsätzliches zur Ergebnisprüfung	13
4.1.1 Prüfungsaspekte	13
4.1.2 Einschränkungen bei der Bewertung der Prüfungsaspekte	13
4.1.3 Technik anhand von Tableaus und Kreuzvergleichen	14
4.2 Prüfungsumfang abhängig von der Art der Fusion	15
4.2.1 Prüfung Neuartiger Fusionen – Experimentalfusionen	16
4.2.2 Prüfung Erprobter Fusionen – Realfusionen	17
4.3 Dokumentation	17
4.3.1 Umfang der Dokumentation	17
4.3.2 Abhängigkeit der Dokumentation von der Art der Fusion	18
4.3.3 Form der Dokumentation	18

IV. Administrative Leitlinien	19
§ 5 Voraussetzungen für eine zulässige Veröffentlichung der Fusionsergebnisse	19
5.1 Eingeschränkter Kreis der Fusionsauftraggeber	19
5.2 Einhaltung von Richtlinien	19
5.3 Zustimmungsverfahren	19
5.3.1 Anzeigen der Veröffentlichungsabsicht vor Veröffentlichung	19
5.3.2 Bericht an den Arbeitsausschuss	20
5.3.3 Erhalt einer schriftlichen Zustimmung	20
5.3.4 Vereinfachtes Verfahren bei Erprobten Realfusionen	20
5.3.5 Abweichungen	21
§ 6 Besondere Vorschriften für die Weitergabe von ma-Daten – Vergabe von Datennutzungsrechten durch die agma bei Fusionen	21
6.1 Vergabe eines einfachen Datennutzungsrechts	21
6.2 Vergabe eines externen Datennutzungsrechts	22
6.3 Beschränkung des Datennutzungsrechts	23
§ 7 Einstufigkeit der Fusion	23
§ 8 Fusion von Nicht-ma-Daten in ma-Daten	23
 Anhang	 24

Prolog

Die folgenden Richtlinien befassen sich ausschließlich mit Fusionen, bei denen Daten verwendet werden, deren Nutzungsrechte bei der agma bzw. MMC liegen. Die Forderung ist gerechtfertigt, zunächst darzulegen, was im Sinne dieser Richtlinien unter Fusionen zu verstehen sei und was die Fusion von anderen Arten der Datenergänzung unterscheidet.

Versuche allerdings, dieser berechtigten Forderung nachzukommen, sehen sich vor gewissen Schwierigkeiten: zur präzisen Formulierung ist ein umfangreicher Formalapparat erforderlich, der Fusionen weitgehend eindeutig definieren kann, aber auch weitgehend auf den Charme der Allgemeinverständlichkeit verzichten muss. Der „muttersprachliche“ Versuch dagegen wird der Präzision entraten müssen, hat aber dafür den Vorteil einer leichteren Verständlichkeit.

Wir entscheiden uns hier für die „muttersprachliche“ Version auch deswegen, weil wir den Wert der Schlichtheit hoch ansetzen, aber auch, weil auch ein großer Formalapparat nicht sicherstellt, dass jeder Grenzfall eindeutig geklärt werden kann.

Definition Fusion:

Unter einer Datenfusion verstehen wir ein statistisches Verfahren der Datenergänzung, dass durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet ist:

- i. Es gibt zwei Datenbestände S und E , wobei S den Spendersatz und E den Empfängersatz bezeichnet, mit Untersuchungseinheiten s_i aus S und e_j aus E
- ii. In S gibt es mindestens einen einstelligen Zeilenvektor V von Merkmalsausprägungen, der in E nicht vorhanden ist, der aber nach E übertragen werden soll
- iii. Die Übertragung erfolgt pro Untersuchungseinheit: je Untersuchungseinheit e_j wird eine Untersuchungseinheit s_i gesucht, die unter Beachtung anwenderspezifischer individueller und globaler Optimalitätsbedingungen zu e_j bestmöglich passt.

- iv. Die Untersuchungseinheit e_j „erhält“ den kompletten Zeilenvektor der Merkmalsausprägungen.

Die im Anhang aufgeführten und beschriebenen Fusionen sollen diese Definition illustrieren.

Fusionen sind wohl zu unterscheiden von anderen Arten der Datenergänzung, wie Anpassung, Injektion etc.

Präambel

In den vorliegenden ma-Fusionsrichtlinien sind die Voraussetzungen für eine zulässige Zusammenführung von Daten unter Beteiligung von Daten der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e. V. („agma“) und/oder der Media-Micro-Census GmbH, Auftragsforschung und Verlag („MMC“) und/oder der Internet Media Analyse GmbH („IMA“) (zusammen „ma-Daten“) durch Fusion festgelegt. Eine Datenzusammenführung bedeutet immer die Simulation von ursprünglich nicht vorhandenen Informationen im Kontext eines definierten Datenbestandes. Der Begriff „Zusammenführung“ deckt die Breite aller in Frage kommender methodischer Verfahren ab. Neben der Fusion sind auch Verfahren zur Anpassung von Daten denkbar sowie Justierungs- und Modellierungsverfahren oder sonstige Vorgehensweisen, die jedoch nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein sollen und die auch nicht zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören.

Die nachfolgenden ma-Fusionsrichtlinien regeln erforderliche Prüfungsschritte im Zusammenhang mit einer Datenfusion, eine detaillierte Dokumentationspflicht sowie zu beachtende Leitlinien, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung der Fusionsergebnisse.

Die ma-Fusionsrichtlinien enthalten aufgrund der ständigen Entwicklung neuer Methoden bezüglich der inhaltlichen Umsetzung der Verfahren der Datenfusion sowie aufgrund stets wachsender neuer Erkenntnisse keine abschließenden Regelungen hinsichtlich des Verfahrens der Datenfusion. Es werden keine eventuell bestehenden Verfahrens-Copyrights berührt. Soweit die ma-Fusionsrichtlinien Ausführungen zum Verfahren der Datenfusion enthalten, dient dies lediglich als Orientierungshilfe für die Fusionsauftraggeber und die Fusionsdurchführenden, vor allem dazu, den Fusionsauftraggebern und den Fusionsdurchführenden eine Evaluationsbasis zu schaffen für mögliche methodische Herangehensweisen.

I. Definitionen und Abkürzungen

Im Folgenden sind einige wichtige Begriffe und Abkürzungen, die Inhalt dieser ma-Fusionsrichtlinien sind, definiert beziehungsweise erläutert, sofern sie nicht bereits an der jeweiligen Stelle im Text definiert oder erläutert sind.

§ 1 Definitionen

Aggregation:	Vereinigung/Zusammenfassung
Daten:	logisch gruppierte Informationseinheiten
Datenanpassung:	Anpassung von Daten an vorhandene Außenvorgaben
Datensätze:	zusammengefasste Einheit von Datenfeldern
ma-Datensätze:	Datensätze der agma, MMC, IMA
Erprobte Fusionen:	Fusionen, die erfolgreich getestet wurden oder in gleicher oder geringfügig abweichender Form bereits zuvor mindestens einmal durchgeführt wurden und von der agma bereits per Gremienbeschluss akzeptiert wurden.
Experimentalfusionen:	Testfusionen von experimentellem Charakter, zum Beispiel Split-Half-Ansätze, bei der eine Gesamtstichprobe, die alle Merkmale originär erhoben enthält, in zwei Teilstichproben aufgeteilt wird, wobei die eine Teilstichprobe den Empfänger, die andere den Spender darstellt
face-to-face:	Befragungen von Angesicht zu Angesicht
Fusionsmerkmale:	Variable, die fusioniert/übertragen werden (sollen)
Fusionsauftraggeber:	derjenige, der eine Datenfusion unter Beteiligung von ma-Daten beauftragt.

Fusionsdurchführender:	derjenige, der eine Datenfusion unter Beteiligung von ma-Daten vornimmt.
Korrelationen:	lineare(r) Beziehung/Zusammenhang zwischen einzelnen Variablen.
Neuartige Fusionen:	Fusionen, deren Fusionsmerkmale grundsätzlich neue, im gegebenen Fusionskontext noch nie übertragene Merkmalsklassen darstellen. Als neuartig wird eine Fusion aber auch dann bezeichnet, wenn mit dem potentiellen Fusionsdurchführenden noch keine Erfahrungen existieren und / oder neue Verfahren angewandt - und / oder grundlegende Veränderungen vorgenommen werden sollen.
Prüfgrößen:	Berechnete Größen und Werte, die sich aus der Untersuchung der Daten ergeben und die zur Beurteilung der Daten herangezogen werden können
Prüfkommission:	Vom Arbeitsausschuss eingesetzte Kommission, die im Rahmen der vorliegenden ma-Fusionsregeln methodisch prüft und gegebenenfalls nach Prüfung im Auftrag des Arbeitsausschusses entscheidet.
Realfusionen:	Fusionen unter realen Bedingungen
Single-source:	aus einer Quelle
Single-source-Daten:	Daten, die aus einer Quelle stammen
Single-source-Datenquelle:	eine Datenquelle, deren Daten einer einzigen Erhebung entstammen
Stichprobe:	Teilmenge einer Grundgesamtheit, die unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt beziehungsweise zufällig gezogen wurde

§ 2 Abkürzungen

CATI	Computer Assisted Telephone Interview (Telefoninterview)
E	Empfänger
F	Fusionsmerkmale
F ^S , F ^E	Fusionsmerkmale im Spender beziehungsweise Empfänger (dort vom Spender übertragen)
F ^E originär	ursprüngliche Fusionsmerkmale im Empfänger
G	gemeinsame Merkmale
G ^a	aktive gemeinsame Merkmale
G ^p	passive gemeinsame Merkmale
G ^S , G ^E	gemeinsame Merkmale im Spender beziehungsweise Empfänger
GG	Grundgesamtheit
GG ^S , GG ^E	Grundgesamtheit des Spenders beziehungsweise des Empfängers
P	passive spezifische Merkmale
P ^S , P ^E	passive spezifische Merkmale im Spender beziehungsweise Empfänger
S	Spender

II. Anwendungsbereich

Die ma-Fusionsrichtlinien stellen Richtlinien der agma und der MMC dar. Sie gelten für die Mitglieder der agma, für Auswertungsberechtigte sowie für sonstige Lizenznehmer von ma-Daten (zusammen „**Lizenznehmer**“). Die Lizenznehmer werden auf ihre Verpflichtung zur Einhaltung dieser ma-Fusionsrichtlinien im Rahmen der zu schließenden Verträge, insbesondere der Nutzungs- oder Lizenzverträge, hingewiesen.

III. Einzuhaltende Vorgehensweise im Rahmen von Datenfusionen

Eine Datenfusion darf durch den Fusionsauftraggeber nur beauftragt und durch den Fusionsdurchführenden nur durchgeführt werden, wenn

- (i) der Fusionsauftraggeber selbst rechtens über die entsprechenden ma-Daten verfügt. Fusionsauftraggeber sind ausschließlich entweder die Mitglieder der agma, die MMC oder Lizenznehmer;

und

- (ii) vor Durchführung der Datenfusion das Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen (§ 3 Abs. 3.1 - 3.3) geprüft und bejaht sowie die Durchführung der Voraussetzungsprüfung dokumentiert wurde (§ 3 Abs. 3.4). Liegen die Voraussetzungen nicht vor, darf die Datenfusion nicht durchgeführt werden.

§ 3 Voraussetzungsprüfung

Der Fusionsdurchführende muss vor der Datenfusion die Voraussetzungen für die Fusion prüfen („**Voraussetzungsprüfung**“), insbesondere müssen

- (i) der Zweck der Datenfusion (dazu im Folgenden unter 3.1),
- (ii) die Quelle und das Ziel des Datentransportes (dazu im Folgenden unter 3.2)
und
- (iii) die Anforderungen an die Datenbasis (dazu im Folgenden unter 3.3)

geprüft, festgestellt und dokumentiert (dazu im Folgenden unter 3.4) werden.

3.1 Zweck der Datenfusion

Eine Datenfusion erfolgt immer zu einem bestimmten Zweck, der vor der Datenfusion feststehen muss. Der Zweck einer Datenfusion ist häufig grundsätzlich-methodischer oder forschungsökonomischer Natur, denn ohne eine Datenfusion sind die gewünschten Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand als Single-source-Daten darstellbar. Der Idealzweck einer Fusion ist ein Datenbestand, wie er sich aus einer Single-source-Datenquelle ergeben würde. Im fusionierten Datenbestand sollen die fusionierten Merkmale plausibel in die Strukturen der spezifischen (nicht fusionierten) Merkmale des Empfängerbestandes eingebunden sein.

3.2 Quelle und Ziel des Datentransportes

Es sind die Quelle und das Ziel des Datentransportes festzustellen. Üblicherweise handelt es sich bei einer Fusion um die Übertragung von Informationen aus einem Datenbestand („**Spenderbestand**“) in einen zweiten Datenbestand („**Empfängerbestand**“). Die ma-Daten können sowohl Spenderbestand als auch Empfängerbestand darstellen.

(i) Bei dem Spenderbestand ist zu unterscheiden zwischen

- aktiven spezifischen Merkmalen

Das sind jene Merkmale, die im Empfängerbestand nicht vorhanden sind und übertragen werden sollen.

- gemeinsamen Merkmalen

Das sind jene Merkmale, die sowohl im Spender- als auch im Empfängerbestand vorhanden sind und die Simulation steuern.

- passiven spezifischen Merkmalen

Das sind alle übrigen Merkmale des Spenderbestandes, die bei der Fusion nicht berücksichtigt werden.

(ii) Im Empfängerbestand ist in ähnlicher Weise zu unterscheiden zwischen

- aktiven spezifischen Merkmalen

Das sind die ursprünglich nicht vorhandenen, aus dem Spenderbestand übertragenen Merkmale.

- gemeinsamen Merkmalen

Diese Merkmale, die ebenso im Spenderbestand vorhanden sind, bilden die Grundlage der Fusion.

- passiven spezifischen Merkmale

Das sind jene Merkmale, die bei der Datenfusion keine Funktion haben, aber nach der Fusion mit den aktiven spezifischen Merkmalen und den gemeinsamen Merkmalen den fusionierten Datenbestand bilden.

Gemeinsame, aktive sowie passive spezifische Merkmale des Empfängerbestandes sollen durch die Datenfusion nicht verändert werden. Merkmale beziehungsweise Merkmalsausprägungen, die originär im Empfängerbestand enthalten waren, sollen auch nach einer Fusion erhalten bleiben. Recodierungen, also Um- oder Neucodierungen von Ausprägungen einzelner Variablen, sind möglich.

3.3 Mindestanforderungen an die Datenbasis

Es ist sicherzustellen, dass die Datenbasis bei Spender- und Empfängerbestand den nachfolgenden qualitativen (3.3.1) und quantitativen (3.3.2) Mindestanforderungen genügt.

3.3.1 Qualitative Anforderungen

Spender- und Empfängerbestand müssen ein ausreichendes Maß an strukturellen Gemeinsamkeiten aufweisen, um eine Fusion zu rechtfertigen. Solche Gemeinsamkeiten sind:

- (i) Kongruenz oder Abgrenzbarkeit der Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheiten beider Datenbestände müssen kongruent sein oder in den Bereichen, in denen sie nicht deckungsgleich sind, klar abgrenzbar sein.

(ii) Ähnlichkeit der Stichproben

Die einzelnen Stichproben müssen hinsichtlich Grundlagen, Methode, Zeitraum etc. ähnlich sein.

Die bestehenden Unterschiede müssen im Hinblick auf die Datenfusion unbedenklich sein.

(iii) Strukturelle Vergleichbarkeit

Die strukturellen Unterschiede in den gemeinsamen Merkmalen sollten gering sein. Bei darüber hinausgehenden strukturellen Unterschieden, die für die Datenfusion von Bedeutung sind, können die beiden Hauptziele einer Fusion, nämlich Erhalt von Strukturen und Erhalt von Potenzialen, nicht mehr gleichzeitig erfüllt werden. In diesem Fall ist der Zweck der Übertragung (dazu bereits oben unter 3.1) zu überdenken.

Gleichzeitig ist eine ausreichende Differenzierung der gemeinsamen Variablen eine notwendige Voraussetzung für die Fusion:

(iv) Ausreichende Differenzierung der gemeinsamen Variablen

Die sowohl im Spender- als auch im Empfängerbestand vorhandenen gemeinsamen Variablen sowie deren Strukturen, die jeweils entscheidend für die Qualität des Ergebnisses der Datenfusion sind, müssen ausreichend differenziert sein und zugleich eine hohe Korrelation mit den aktiven spezifischen Merkmalen aufweisen. Nur in diesem Fall kann auch das Ergebnis der Fusion im Empfängerbestand ausreichend differenziert sein.

3.3.2 Quantitative Anforderungen

Es gibt keine allgemeingültigen Vorgaben für ein zulässiges Größenverhältnis zwischen Spender- und Empfängerbestand. Die Fallzahlen im Spender- und im Empfängerbestand müssen sich jedoch in einem plausiblen Verhältnis zueinander befinden. Wenn die Fallzahl des Spenderbestandes deutlich unter der des

Empfängerbestandes liegt, dann werden die zu übertragenden Merkmale nicht die gleiche Trennschärfe und nicht die gleiche Aussagekraft aufweisen können wie die gemeinsamen beziehungsweise die passiven spezifischen Merkmale im Empfängerbestand.

3.4 Dokumentation

Die Voraussetzungsprüfung ist im Einzelnen zu dokumentieren. Insbesondere sind zu dokumentieren:

- (i) die Ähnlichkeit der Stichproben: Bei Stichproben, die erkennbare und vermutlich relevante Unterschiede aufweisen – zum Beispiel face-to-face und CATI oder auch weit auseinander liegende Erhebungszeiträume etc. – ist die Unbedenklichkeit dieser Unterschiede im Hinblick auf die Fusion im Rahmen der Dokumentation zu belegen.
- (ii) eine ausreichende Differenzierung der gemeinsamen Variablen, vor allem die ausreichend hohen Korrelationen mit den aktiven spezifischen Merkmalen.

Die Dokumentation muss

- (i) in schriftlicher Form erfolgen und
- (ii) vollständig hinsichtlich aller relevanten Informationen und
- (iii) nachvollziehbar sein.

Der Fusionsauftraggeber muss eine Fusion vor deren Durchführung gegenüber der agma unter Vorlage der Dokumentation der Voraussetzungsprüfung schriftlich anzeigen. Die agma entscheidet auf Grundlage der eingereichten Dokumentation darüber, ob die Fusion durchgeführt werden darf. Die Entscheidung darüber teilt die agma dem Fusionsauftraggeber schriftlich mit. Die agma darf die Zustimmung zur Fusion verweigern, wenn nach Einschätzung der agma erkennbar ist, dass die Fusion zu Rechtsverletzungen führt oder wenn nach Einschätzung der agma Vorschriften nach diesen Fusionsrichtlinien nicht eingehalten sind. Ohne einen entsprechenden vorherigen schriftlichen positiven Bescheid der agma ist die Durchführung der Fusion unzulässig.

§ 4 Ergebnisprüfung

Der Fusionsdurchführende muss nach der Datenfusion das Ergebnis der Datenfusion überprüfen („**Ergebnisprüfung**“).

4.1 Grundsätzliches zur Ergebnisprüfung

4.1.1 Prüfungsaspekte

Prüfen im Sinne einer Ergebnisprüfung bedeutet ein Abgleich von Soll- und Ist-Werten. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich eine Prüfung folgender unterschiedlicher Aspekte vorzunehmen:

- (i) Berechnung der Prüfgrößen (zum Beispiel Abstände oder Differenzen),
- (ii) Bewertung der Prüfgrößen (zum Beispiel signifikant / nicht signifikant oder relevant / nicht relevant),
- (iii) Aggregation einzelner Bewertungen zu einer Globalbewertung (zum Beispiel Anteil signifikanter Tests an allen durchgeführten Tests),
- (iv) Vergleich von Bewertungen mit einer Prüferferenz / einem Schwellenwert (zum Beispiel Anteil der signifikanten Abweichungen zum Sicherheitsniveau),
- (v) Endbewertung der Prüfung = Prüfergebnis (zum Beispiel erfolgreich / nicht erfolgreich).

4.1.2 Einschränkungen bei der Bewertung der Prüfungsaspekte

Folgende Einschränkungen sind im Rahmen der Bewertung der Prüfungsaspekte zu beachten:

- (i) Soll- und Ist-Werte werden in der Regel über Stichproben geliefert, deren Ergebnisse in Abhängigkeit von den jeweils zugrunde liegenden Fallzahlen schwanken können.
- (ii) Selbst wenn die Grundgesamtheiten der jeweiligen Stichproben identisch definiert sind, können die Stichproben diese Grundgesamtheiten zum Beispiel auf Grund unterschiedlicher Erhebungstechniken und

Durchführungsbedingungen unterschiedlich abbilden (hierzu bereits oben unter 3.3.1 Qualitative Anforderungen).

- (iii) Die Bewertung der Prüfgrößen (signifikant / nicht signifikant) kann variieren in Abhängigkeit von den verwendeten Fallzahlen.
- (iv) Große Fallzahlen generieren unter Umständen statistische Signifikanzen auch dort, wo die zugrunde liegenden Differenzen von der Sache her möglicherweise unerheblich sind.

4.1.3 Technik anhand von Tableaus und Kreuzvergleichen

Zur Ermittlung von Prüfgrößen sind Kreuzvergleiche auf Basis verschiedener Zielgruppen durchzuführen. Alle Kreuzvergleiche basieren auf aggregierten Größen, sind also insbesondere keine Vergleiche auf Fallebene.

Die Kreuzvergleiche werden mit Hilfe von Tableaus definiert. Eine beispielhafte, nicht vollständige Auflistung der Kreuzvergleiche enthält die nachfolgende Auflistung. Welche Tableaus bei welcher Fusion im Einzelnen zu empfehlen sind, ist in Ziffer 4.2 beschrieben.

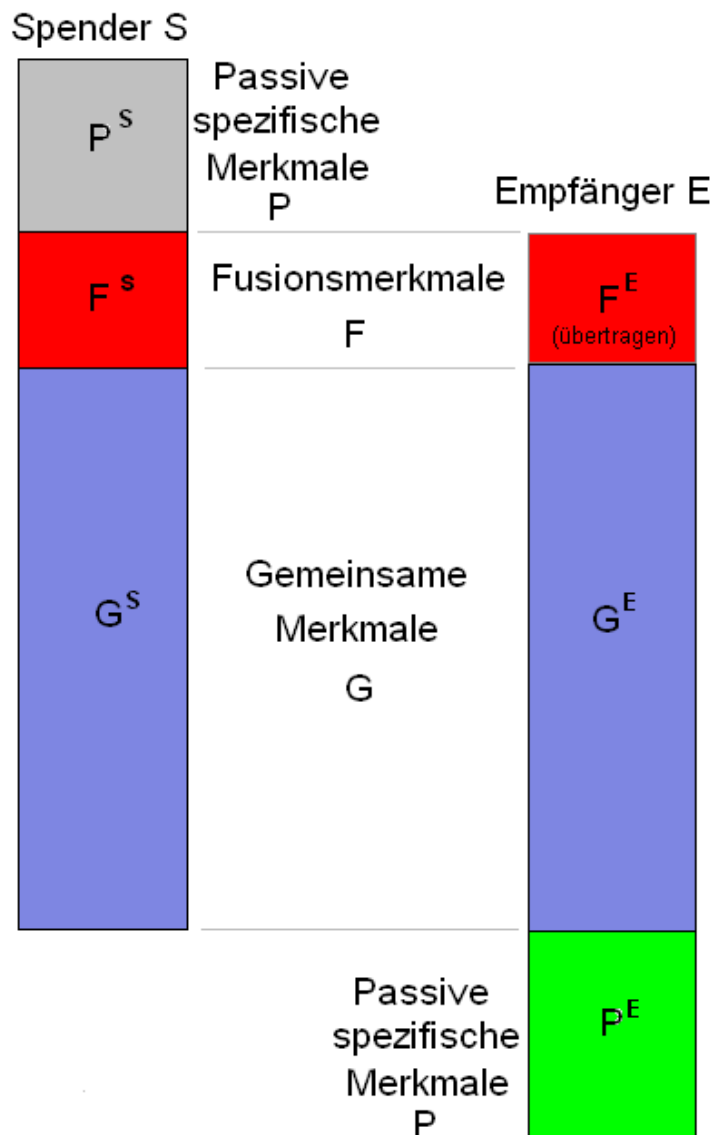
(i) $G^E \times G^E \leftrightarrow G^S \times G^S$

(ii) $G^E \times F^E \leftrightarrow G^S \times F^S$

(iii) $F^E \times F^E \leftrightarrow F^S \times F^S$

(iv) $F^E \times P^E$ (zur Prüfung der Plausibilität)

Zur Veranschaulichung dient die nachfolgende graphische Darstellung:



4.2 Prüfungsumfang abhängig von der Art der Fusion

Der Prüfungsumfang hängt von der Art der Fusion ab. Es ist zu unterscheiden zwischen einerseits

(i) Realfusionen und Experimentalfusionen (vergleiche jeweils Definition in §1)

und andererseits zwischen

(ii) Erprobten und Neuartigen Fusionen (vergleiche jeweils Definition in §1).

Der Fusionsauftraggeber muss Fusionen dem Arbeitsausschuss vorlegen, der durch eine hierfür eingesetzte Kommission („**Prüfkommission**“) entscheidet. Bejaht die

Prüfkommission das Vorliegen Neuartiger Fusionen, müssen diese vor ihrer Anwendung auf Realfusionen mittels Experimentalfusionen mit Erfolg getestet worden sein (4.2.1). Dann erst stellen sie Erprobte Fusionen dar und dürfen im Rahmen von Realfusionen eingesetzt werden. Der Erfolg von Experimentalfusionen ist zwar keine hinreichende, aber eine notwendige Bedingung für den Erfolg einer späteren Realfusion. Das bedeutet, dass eine erfolgreiche Experimentalfusion nicht den Erfolg einer Realfusion garantiert. Eine unter idealen Bedingungen erfolgte, jedoch nicht erfolgreich durchgeführte Experimentalfusion wird auch als Realfusion nicht erfolgreich sein.

4.2.1 Prüfung Neuartiger Fusionen – Experimentalfusionen

Experimentalfusionen sind zum Beispiel Split-Half-Ansätze, bei der eine Gesamtstichprobe, die alle Merkmale in originärer Form enthält, in zwei Teilstichproben aufgeteilt wird, wobei die eine Teilstichprobe den Empfänger, die andere den Spender darstellt. Wie eine Experimentalfusion sowie deren Prüfung konkret aussehen sollen, ist einzelfallabhängig.

(i) Wenn eine Datei existiert, die hinsichtlich ihrer Merkmale einer angereicherten Empfängerstichprobe entspricht, so sind die Überschneidungen der jeweils spezifischen Merkmale zu prüfen. Mögliche Kreuzvergleiche bei einem Split-Half-Ansatz mit zuvor entfernten originären Daten zu den Fusionsvariablen im Empfänger sind:

- $G^E \times F^E \leftrightarrow G^S \times F^S$
- $F^E \times F^E \leftrightarrow F^S \times F^S$
- $G^E \times F^E \leftrightarrow G^E \times F^E_{\text{originär}}$
- $F^E \times F^E \leftrightarrow F^E_{\text{originär}} \times F^E_{\text{originär}}$
- $F^E \times P^E \leftrightarrow F^E_{\text{originär}} \times P^E$

(ii) Existiert eine solche Datei nicht, so gibt es keine Messmethode, mittels derer der Zusammenhang der jeweiligen spezifischen Merkmale geprüft werden kann. In diesem Falle ist über eine Experimentalfusion wenigstens die

Übertragungsgüte mit den vorhandenen Merkmalen zu prüfen. Mögliche Kreuzvergleiche sind:

- $G^E \times F^E \leftrightarrow G^S \times F^S$
- $F^E \times F^E \leftrightarrow F^S \times F^S$
- $F^E \times P^E$ (zur Prüfung der Plausibilität)

Denkbar ist beispielsweise auch eine Aufteilung der gemeinsamen Merkmale G^a und G^p . Die Übertragung wird nur mit Hilfe von G^a durchgeführt, zusätzlich aber noch durch Kreuzvergleiche mit G^p kontrolliert.

4.2.2 Prüfung Erprobter Fusionen – Realfusionen

Der Prüfanspruch ist bei Erprobten Fusionen geringer, da erprobte Fusionen bereits zumindest einmal erfolgreich als Experimentalfusion getestet wurden.

Zur Prüfung sind lediglich die folgenden Kreuzvergleiche durchzuführen:

- (i) $G^E \times F^E \leftrightarrow G^S \times F^S$
- (ii) $F^E \times F^E \leftrightarrow F^S \times F^S$
- (iii) $F^E \times P^E$ (zur Prüfung der Plausibilität)

Zusätzlich ist die Zuordnungshäufigkeit des Spenderbestandes im Empfängerbestand zu prüfen.

4.3 Dokumentation

4.3.1 Umfang der Dokumentation

Die Ergebnisprüfung ist im Einzelnen zu dokumentieren. Insbesondere sind zu dokumentieren

- (i) die Berechnung der Prüfgrößen (zum Beispiel Abstände oder Differenzen),

- (ii) die Bewertung der Prüfgrößen (zum Beispiel signifikant / nicht signifikant oder relevant / nicht relevant),
- (iii) Die Wahl der angewendeten Prüfgrößen sowie eine hinreichende Begründung hierfür,
- (iv) die Aggregation einzelner Bewertungen zu einer Globalbewertung (zum Beispiel Anteil signifikanter Tests an allen durchgeführten Tests),
- (v) der Vergleich von Bewertungen mit einer Prüferferenz / einem Schwellenwert (zum Beispiel Anteil der signifikanten Abweichungen zum Sicherheitsniveau),

4.3.2 Abhängigkeit der Dokumentation von der Art der Fusion

Der Umfang der Dokumentation ist dabei abhängig von der Art der Fusion, also davon, ob eine Neuartige Fusion als Experimentalfusion einerseits oder eine Erprobte Fusion als eine Realfusion andererseits vorliegt.

- (i) Bei Neuartigen Fusionen oder Experimentalfusionen ist es regelmäßig notwendig, die Prüfschritte detailliert darzustellen, um den Gang der Prüfung in den einzelnen Schritten nachvollziehen zu können. Hierzu gehören sowohl die Dokumentation der verwendeten Prüfgrößen und der aggregierten Prüfergebnisse wie auch eine detaillierte Darstellung der Einzelergebnisse. Die Darstellung der Prüfschritte und Prüfergebnisse muss so detailliert beschrieben sein, dass die Prüfkommision auf dieser Grundlage ein eigenständiges Urteil über den Fusionserfolg fällen kann.
- (ii) Bei Realfusionen reicht eine summarische Darstellung der Prüfschritte, solange diese genügt, um eine Endbewertung der Prüfung (erfolgreich oder nicht erfolgreich) vornehmen zu können.

4.3.3 Form der Dokumentation

Die Dokumentation muss stets

- (i) in schriftlicher Form,
- (ii) vollständig hinsichtlich aller relevanter Informationen und

- (iii) nachvollziehbar sein.

IV. Administrative Leitlinien

§ 5 Voraussetzungen für eine zulässige Veröffentlichung der Fusionsergebnisse

Der Fusionsauftraggeber darf die Fusionsergebnisse nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen veröffentlichen.

5.1 Beschränkung der Veröffentlichung bei Lizenznehmern möglich

Sofern der Fusionsauftraggeber Lizenznehmer ist, kann die agma Bedingungen an eine Veröffentlichung stellen. Auch im Übrigen kann eine Nutzungsberechtigung von Lizenznehmern beschränkt sein.

5.2 Einhaltung von Richtlinien

Der Fusionsauftraggeber darf das Fusionsergebnis ausschließlich im Rahmen und unter Beachtung dieser ma-Fusionsrichtlinien sowie der agma-Satzung veröffentlichen und/oder nutzen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten schriftlichen Zustimmung seitens des Arbeitsausschusses der agma.

5.3 Zustimmungsverfahren

Der Fusionsauftraggeber darf das Fusionsergebnis nur veröffentlichen, wenn zusätzlich entweder sämtliche nachfolgenden unter 5.3.1 bis 5.3.3 genannten Voraussetzungen oder alternativ die unter 5.3.4 genannten Voraussetzungen (vereinfachtes Verfahren bei Erprobten Realfusionen) erfüllt sind.

5.3.1 Anzeigen der Veröffentlichungsabsicht

Vor der Veröffentlichung des Fusionsergebnisses hat der Fusionsauftraggeber persönlich oder der Fusionsdurchführende unter ausdrücklicher Benennung des Fusionsauftraggebers und im Namen des Fusionsauftraggebers der agma die Veröffentlichungsabsicht auf schriftlichem Wege anzuzeigen. Es empfiehlt sich im Rahmen dieser schriftlichen Anzeige im Hinblick auf die anschließenden Prüf- und

Genehmigungsschritte einen Zeitplan beizufügen sowie bereits die Ergebnisse der selbständig durchgeführten Voraussetzungsprüfung.

5.3.2 Bericht an den Arbeitsausschuss

Nach Durchführung der Fusion hat der Fusionsauftraggeber dem Arbeitsausschuss einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der die erforderlichen Dokumentationen hinsichtlich der Voraussetzungsprüfung und der Ergebnisprüfung beinhalten muss.

5.3.3 Erhalt einer schriftlichen Zustimmung

Vor Veröffentlichung der Fusionsergebnisse prüft die Prüfkommision die Durchführung der Voraussetzungsprüfung und der Ergebnisprüfung entsprechend den ma-Fusionsrichtlinien durch den Fusionsdurchführenden. Zu ihrer Prüfung bedient sich die Prüfkommision des gemäß 5.3.2 vorgelegten schriftlichen Berichts des Fusionsauftraggebers an die agma. Die Prüfkommision behält sich vor, sich weitere Prüfungen des Datenendbestandes durch den Fusionsauftraggeber nachweisen zu lassen oder diese selbst durchzuführen beziehungsweise von externen Dienstleistern durchführen zu lassen, soweit es die in den Verantwortungsbereich der agma fallenden Datenbereiche betrifft. Die Entscheidung darüber, ob ein in den Verantwortungsbereich der agma fallender Datenbereich betroffen ist, trifft der Arbeitsausschuss.

Der Arbeitsausschuss erteilt dem Fusionsauftraggeber auf Basis einer entsprechenden Begutachtung durch die Prüfkommision, an die er zu diesem Zwecke entsprechende Aufbereitungs-, Auswertungs- beziehungsweise Prüfschritte delegieren kann, nach entsprechendem Votum eine schriftliche Zustimmung zur Veröffentlichung des Fusionsergebnisses. Ohne diese schriftliche Zustimmung ist jede Veröffentlichung, insbesondere auch die Weitergabe an Dritte, unzulässig.

5.3.4 Vereinfachtes Verfahren bei Erprobten Realfusionen

Bei erprobten Realfusionen, bei denen sowohl der Datenbestand als auch das Verfahren seitens der agma akzeptiert sind, hat der Fusionsauftraggeber persönlich oder der Fusionsdurchführende unter ausdrücklicher Benennung des Fusionsauftraggebers und im Namen des Fusionsauftraggebers die Veröffentlichungsabsicht der agma schriftlich anzuzeigen. Ohne eine solche Anzeige ist jede Veröffentlichung, insbesondere auch die Weitergabe an Dritte, unzulässig. Die erforderlichen Dokumentationen muss der Fusionsauftraggeber dem Arbeitsausschuss

zur Verfügung stellen beziehungsweise zugänglich machen. Eine schriftliche Zustimmung für die Veröffentlichung des Fusionsergebnisses ist nicht notwendig. Auch ein entsprechender Bericht an die agma sowie eine Begutachtung durch die Prüfkommision sind nicht erforderlich.

Als erprobte Realfusionen gelten auch Fusionen, die zwar vor Inkrafttreten dieser Fusionsrichtlinien seitens der agma nicht explizit akzeptiert wurden, jedoch nach dem jeweils aktuellen Informationsstand als in der Praxis ausreichend getestet und bewährt anzusehen sind, sofern im Vergleich zu vorangegangenen Erprobten Realfusionen nur geringfügige Abweichung gegeben sind (zusammen „**bestandsgeschützte Altfälle**“). Ob ein bestandsgeschützter Altfall vorliegt, entscheidet die Prüfkommision auf Grundlage der vom Fusionsauftraggeber vorgelegten Dokumentationen, welche innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien (November 2013) bei der Prüfkommision eingegangen sein müssen. Gehen die Dokumentationen nicht rechtzeitig und vollständig ein, ergeht insoweit keine Entscheidung der Prüfkommision und die Fusion gilt nicht als bestandsgeschützter Altfall und damit nicht als erprobte Realfusion. Ergeht eine Entscheidung, teilt die Prüfkommision das Ergebnis der Entscheidung dem Fusionsauftraggeber mit. Hierzu gilt Folgendes:

Kommt die Prüfkommision zu dem Ergebnis, dass ein bestandsgeschützter Altfall vorliegt, gilt das im ersten Absatz beschriebene vereinfachte Verfahren bei Erprobten Realfusionen uneingeschränkt.

5.3.5 Abweichungen

Abweichungen – insbesondere Vereinfachungen – von den oben unter 5.3.1 bis 5.3.4 beschriebenen Verfahren sind in Einzelfällen zulässig. Hierüber entscheidet der Arbeitsausschuss auf Basis der Empfehlung der Prüfkommision.

§ 6 **Besondere Vorschriften für die Weitergabe von ma-Daten – Vergabe von Datennutzungsrechten durch die agma bei Fusionen**

Der agma und der MMC stehen laut Satzung der agma die Nutzung der Urheber- und Verwertungsrechte an den ma-Daten zu, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Die agma und die MMC können auf dieser Grundlage entsprechende Nutzungsrechte einräumen, was auf Basis nachfolgender Vorschriften geschieht.

6.1 Vergabe eines einfachen Datennutzungsrechts

Jedes Mitglied der agma (nachfolgend gemeinsam die „Berechtigten“)

erhält das Recht, die ma-Daten zum Zwecke der Fusion zu nutzen („einfaches Datennutzungsrecht“). Die Nutzung ist insoweit unentgeltlich. Ein einfaches Datennutzungsrecht enthält nicht das Recht, Nutzungsrechte hinsichtlich der ma-Daten zur

Verwendung der ma-Daten zu Fusionszwecken an Lizenznehmer zu vergeben (dazu im Folgenden unter 6.2).

Die Berechtigten sind im Rahmen der Ausübung des einfachen Datennutzungsrechts jeweils berechtigt, anderen Personen ma-Daten, Teildatenbestände und die Fusionsergebnisse schriftlich oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dies in einer Form erfolgt, welche die Rechte der Berechtigten an den ma-Daten beziehungsweise an ma-Datensätzen in geeigneter Weise wahrt und ausdrücklich auf diese hinweist.

Der Berechtigte hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Rechte der agma oder der MMC gewahrt und die ma-Fusionsrichtlinien sowie andere einzuhaltende Richtlinien und Normen, insbesondere die „Richtlinien für die Ausübung von Nutzungsrechten an den Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e. V. (agma)“, beachtet werden, dies gilt insbesondere bei Weitergabe der ma-Daten, Teilbestände und Fusionsergebnisse an Dritte. Hierzu gehört auch, Dritte darauf hinzuweisen, dass jede weitere vom konkreten Datenbezugsvertrag nicht umfasste Nutzung, Verwertung oder Bearbeitung der gelieferten Daten die Rechte der agma oder der MMC verletzt.

6.2 Vergabe eines externen Datennutzungsrechts

Lizenznehmern wird ein Datennutzungsrecht zur Verwendung der ma-Daten zu Fusionszwecken nur entgeltlich durch die agma oder die MMC eingeräumt („externes Datennutzungsrecht“). Voraussetzung ist eine Zustimmung durch den Arbeitsausschuss; die Zustimmung liegt vor, wenn jede einzelne Gruppe und Mediengattung mehrheitlich zustimmt.

Lizenznehmer dürfen ma-Daten und Teildatenbestände aus dem fusionierten Datenbestand grundsätzlich nur Mitgliedern der agma oder der MMC oder gegebenenfalls weiteren, in den Nutzungsverträgen oder Lizenzverträgen zwischen der agma/MMC und deren Lizenznehmern genannten Personen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Auswertungen, sofern diese keine anzuerkennende eigene geistige Schöpfung beinhalten und im Ergebnis somit wiederum eine bloße zur Verfügung Stellung von ma-Daten oder Teildatenbeständen vorliegt. Einer Ausnahme hierzu kann die agma (Vorstand) gegen Bezahlung einer Gebühr an die agma, deren Höhe die agma festsetzt, zu stimmen. In diesem Fall gelten die oben genannten Bestimmungen für die Berechtigten entsprechend.

6.3 Beschränkungen des Datennutzungsrechts

Das einfache und das externe Datennutzungsrecht sind in folgenden Fällen wie folgt beschränkt:

Sofern eine Fusion veröffentlicht werden soll, kann die agma (Vorstand) die Fusion und deren Veröffentlichung – ungeachtet einer etwaigen Zustimmung durch den Arbeitsausschuss nach § 5.3.3 der ma-Fusionsrichtlinien – verbieten wenn die methodischen Vorschriften und die administrativen Leitlinien der §§ 1 bis 5 der ma-Fusionsrichtlinien nicht eingehalten wurden oder werden.

Die agma (der Vorstand) kann eine Fusion oder deren Veröffentlichung untersagen, wenn die ma-Währung / ma Datensatz dadurch gefährdet wird, dass auf Grundlage einer oder mehrerer Fusionen unter Beteiligung von ma-Daten das Fusionsergebnis die Reichweitendaten der in der agma vertretenen Gattungen auf dem Markt ernsthaft zu beschädigen geeignet sind.

§ 7 Einstufigkeit der Fusion

Daten aus ma-Datenbeständen, die aus einer Fusion von ma-Daten in Nicht-ma-Daten entstanden sind, dürfen nicht für eine weitere Fusion als Spender verwendet werden, es sei denn, es liegt eine zusätzliche schriftliche Zustimmung der agma vor. Diese Zustimmung erteilt der Arbeitsausschuss auf Basis einer positiven Begutachtung durch die Prüfkommision. Die Zustimmung des Arbeitsausschusses liegt vor, wenn jede einzelne Gruppe und Mediengattung mehrheitlich zustimmt.

Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten auch insoweit. Eine schriftliche Zustimmung ist nicht nötig, wenn der Fusionsauftraggeber die agma oder die MMC ist oder eine von der agma oder der MMC hierzu ausdrücklich beauftragte Person/Institution.

§ 8 Fusion von Nicht-ma-Daten in ma-Daten

Eine Fusion von Nicht-ma-Daten in ma-Daten ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, es liegt eine zusätzliche schriftliche Zustimmung der agma vor. Diese Zustimmung erteilt der Arbeitsausschuss auf Basis einer positiven Begutachtung durch die Prüfkommision. Die Zustimmung des Arbeitsausschusses liegt vor, wenn jede einzelne Gruppe und Mediengattung mehrheitlich zustimmt.

Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten auch insoweit. Eine schriftliche Zustimmung ist nicht nötig, wenn der Fusionsauftraggeber die agma oder die MMC ist oder eine von der agma oder der MMC hierzu ausdrücklich beauftragte Person/Institution.

Anhang

Beispiele für Fusionen aus dem Bereich der agma

Beispiel 1: Intermediafusion (Stand 2009)

Hintergrundinformationen zur ma Intermedia:

Die ma Intermedia ermöglicht den Vergleich einzelner Werbeträger unterschiedlicher Mediengattungen. Der Datenbestand der ma Intermedia enthält die Daten der medienindividuellen ma-Erhebungstranchen und des TV-Panels der AGF. Diese werden in einer gemeinsamen Datei zusammengeführt. In dieser Datei sind die Pressemedien (inkl. Kino), Hörfunk und Fernsehen und Plakat mit ihren Werbeträgerkontaktchancen und mit ihren Werbemittelkontaktchancen zählbar.

Methode/Leistungswerte:

Bei der Fusion zur ma Intermedia werden den Rezipienten (Empfänger) aus der ma Pressemedien fallweise Partner als Donoren (Spender der Mediennutzung) aus dem Datensatz der ma Radio (UPDATE)-, der ma Plakat und dem AGF/GfK Fernsehpanel zugeordnet. Dabei besteht die wesentliche Aufgabe darin, aus der Menge aller möglichen Zuordnungen von Rezipient und Donor diejenigen zu finden, die bestimmte Kriterien (z.B. statistische Angaben zur Person, zum Haushalt, Zeitfrequenzen Fernsehen und Hörfunk, zur Mobilität etc.) optimal erfüllt.

Für die in der ma Intermedia vergleichbaren Leistungswerte gelten die folgenden Kontaktdefinitionen:

Werbeträgerkontaktchance (WTK)

- Printmedien (Zeitschriften und Zeitungen):
Leser pro Ausgabe (Kontakt mit einer durchschnittlichen Ausgabe, in der Werbung geschaltet ist)
- Radio:
Hörer pro Stunde (Kontakt mit mindestens einer Viertelstunde in einer Stunde, in der Werbung geschaltet ist)
- Fernsehen:
Seher pro halber Stunde (Kontakt mit mindestens 60 aufeinanderfolgenden Sekunden in einer halben Stunde, in der Werbung geschaltet ist)

Werbemittelkontaktchance (WMK)

- Printmedien (Zeitschriften und Zeitungen):
Leser pro werbungführende Seite

- Radio:
Hörer einer durchschnittlichen Viertelstunde pro Stunde, in der Werbung geschaltet ist
- Fernsehen:
Ø 7-Sekunden-konsekutiv-Nutzung pro Werbeblock einer halben Stunde
- Plakat:
Plakatseher pro Stelle (Sichtbarkeitsgewichteter Passagekontakt mit einer einzelnen Plakatstelle)

Details zum Fusionsverfahren sind der ma 2009 Intermedia und Fernsehen Dokumentation zu entnehmen.

Beispiel 2: Ergänzung splitbasierter Originalinformationen in der Pressetranche der ma, kurz: Titelsplitfusion (Stand 2009)

Hintergrundinformationen zur Titelsplitfusion in der ma:

Da es aufgrund der zunehmenden Anzahl zu erhebender Pressemedien-Titel und einer damit einhergehenden zu hohen Belastung für den einzelnen Befragten nicht mehr möglich ist, alle Titel single-source zu erfassen, wurde zur ma 2004 Pressemedien II die splitbasierte Erhebungsmethode eingeführt. Hierbei wird die Liste der erhobenen Titel in drei Gruppen aufgeteilt und jedem Befragten werden zwei der drei Titelgruppen vorgelegt.

Auf diese Weise entstehen drei Möglichkeiten der Titelsplitfrage. Jede von ihnen wird in einem Split der Gesamtstichprobe realisiert.

Durch Fusion werden schließlich die Leistungswerte zu den jeweils nicht originär erhobenen Titeln ergänzt.

Methode/Leistungswerte:

Verwendet wird ein auf Messung der Ähnlichkeit zwischen Spender und Empfänger in Bezug auf die in beiden vorhandenen Gemeinsamen Merkmale basierendes Fusionsverfahren. Ähnliche Merkmalsvektoren in den Gemeinsamen Merkmalen sollen ähnliche Ausprägungen in den zu übertragenden Merkmalen präjudizieren. Das Verfahren wurde ergänzt um eine auf aggregierten Werten basierende Komponente, mit Hilfe derer die Verteilungen der zu übertragenden Merkmale bei der Berechnung der Zuordnungen explizit kontrolliert werden können.

Weiterhin kommen individuell ermittelte Zwangszellen, d.h. Merkmalsausprägungen, in denen Spender und Empfänger bei Zuordnung übereinstimmen müssen, zum Einsatz.

Zu ergänzen sind die erhobenen Originalinformationen

- Großer Zeitfilter (GZF)
- Kleiner Zeitfilter (KZF)
- Lesehäufigkeit (LH)

zu den Titeln der ma Pressemedien, aufgeteilt in drei Titelgruppen.

Priorität bei der Übertragung genießen die den LpN und WLK definierenden Ausprägungen des Kleinen Zeitfilters, da diese die Eckwerte zur Berechnung der Lesewahrscheinlichkeiten liefern.

Weitere Details zum Verfahren sind der ma 2009 Pressemedien II Dokumentation zu entnehmen.